



MODELL FÜR EIN SICHERES VERFAHREN

ZUR ZWANGSWEISEN WEGNAHME EINES
KINDES, DAS UNTER ELTERLICHER SORGE STEHT
ODER UNTER VORMUNDSCHAFT BLEIBT

TITEL:

MODELL FÜR EIN SICHERES VERFAHREN
ZUR ZWANGSWEISEN WEGNAHME EINES KINDES,
DAS UNTER ELTERLICHER SORGE STEHT ODER UNTER
VORMUNDSCHAFT BLEIBT

AUTOREN:

DAS JUSTIZMINISTERIUM,
DAS BILDUNGSMINISTERIUM,
DAS MINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALPOLITIK,
DAS MINISTERIUM FÜR INNERES UND VERWALTUNG,
DER NATIONALE RAT DER GERICHTSPFLEGER,
DIE HAUPTKOMMANDANTUR DER POLIZEI,
DIE ABTEILUNG FÜR RECHTSPSYCHOLOGIE
DER POLNISCHEN PSYCHOLOGISCHEN GESELLSCHAFT

VERÖFFENTLICHUNGSDATUM:

16. APRIL 2025

RECHTSGRUNDLAGE:

Art. 598⁶–598¹³ des Gesetzes vom 17. November 1964
– Zivilverfahrensgesetzbuch
(Gesetzblatt von 2024, Pos. 1568 i.d.g.F., im Folgenden: ZVGB)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	5
-----------------	---

Teil I: Richtlinien für Gerichtspfleger

I. Allgemeine Richtlinien	9
II. Richtlinien für die Vorbereitungsmaßnahmen	12
III. Richtlinien die Phase der Durchführung der Maßnahme	17
IV. Mögliche Hindernisse für die Ausführung der gerichtlichen Entscheidung	19
V. Schlussbestimmungen	23
Anlage Nr. 1 Musterbriefe	24
Antrag an das Kreisfamilienhilfezentrum auf Hilfe bei der Einweisung in die Einrichtung	25
Antrag auf Hilfe der Polizei bei der Wegnahme des Minderjährigen.....	26
Vermerk über den Ablauf der Zwangswegnahme einer Person, die unter elterlicher Sorge steht oder unter Vormundschaft bleibt.....	27
Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft	28
Antrag des Gerichtspflegers auf Durchsuchung	29
Anlage Nr. 2 Stellungnahme der Abteilung für Rechtspsychologie der Polnischen Psychologischen Gesellschaft zur Durchführung der Zwangswegnahme des Kindes, das unter elterlicher Sorge steht oder unter Vormundschaft bleibt, in Bildungseinrichtungen	30

Teil II: Empfehlungen zur Hinzuziehung eines Psychologen bei der Wegnahme eines Kindes, das unter elterlicher Sorge steht oder unter Vormundschaft bleibt

I. Einleitende Bemerkungen.....	41
II. Vorbereitungsmaßnahmen.....	43
III. Tätigkeiten des Psychologen im Laufe der Maßnahme.....	46

Einleitung

Der Gerichtspfleger führt die Zwangswegnahme einer Person durch, die unter elterlicher Sorge steht oder unter Vormundschaft bleibt, auf der Grundlage der Bestimmungen des Zivilverfahrensgesetzbuches. Die Artikel 598⁶–598¹² ZVGB finden auf die Ausführung der auf der Grundlage des Art. 569 § 2 ZVGB in dringenden Fällen erlassenen Entscheidungen, sowie der Entscheidungen über die Einweisung eines Minderjährigen in eine Fürsorge- und Erziehungsanstalt oder in eine Pflegefamilie auf der Grundlage des Art. 598¹³ ZVGB entsprechende Anwendung.

Die zwangsweise Wegnahme eines Kindes, um es an den Berechtigten zu übergeben, verläuft in der Regel schwierig und erfordert eine sehr gute Vorbereitung seitens des Gerichtspflegers und der Personen, von denen er Hilfe bei der Durchführung der Maßnahme angefordert hat. Die Zwangswegnahme eines Kindes erfolgt sowohl in dringenden Fällen, wenn das Kind sofort in Sicherheit gebracht werden muss, als auch dann, wenn die bisherige Person, die elterliche Sorge oder Vormundschaft ausübt, einer gerichtlichen Entscheidung nicht nachgekommen ist, mit der sie verpflichtet wurde, das Kind innerhalb einer vom Gericht festgesetzten Frist zu übergeben (Art. 598⁵ ZVGB). Erst dann beauftragt das Gericht – auf Antrag des Berechtigten – den Gerichtspfleger mit der Zwangswegnahme des Kindes.

Die Entscheidung über die Zwangswegnahme eines Kindes, das unter elterlicher Sorge steht oder unter Vormundschaft bleibt, weist darauf hin, dass auf der Grundlage des gesammelten Beweismaterials festgestellt wurde, dass die emotionalen Nachteile, die das Kind durch die Wegnahme erleidet, kleiner sind als die entwicklungsbezogenen Nachteile, die es durch den Verbleib in einem unangemessenen oder sogar schädlichen Umfeld erleiden würde.

Teil I

Richtlinien für Gerichtspfleger

I. Allgemeine Richtlinien

1. Die Richtlinien umfassen praktische Aspekte der Durchführung von Maßnahmen durch Gerichtspfleger in Sachen über die Wegnahme eines Kindes, das unter elterlicher Sorge steht oder unter Vormundschaft bleibt, bei:
 - 1) der Ausführung gerichtlicher Entscheidungen über die zwangsweise Wegnahme eines Kindes, das unter elterlicher Sorge steht oder unter Vormundschaft bleibt, gemäß Art. 598⁶–598¹³ ZVGB;
 - 2) der Aufforderung zur Hilfeleistung bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der zwangsweisen Wegnahme eines Kindes, das unter elterlicher Sorge steht oder unter Vormundschaft bleibt.
2. Die in den Richtlinien verwendeten Begriffe und Abkürzungen sind wie folgt definiert:
 - 1) **Kind** – eine Person, die unter elterlicher Sorge steht oder unter Vormundschaft bleibt;
 - 2) **Gerichtspfleger** – ein Gerichtspfleger, der vom Gericht mit der Zwangswegnahme eines Kindes beauftragt wurde, das unter elterlicher Sorge steht oder unter Vormundschaft bleibt;
 - 3) **Polizei** – eine Organisationseinheit der Polizei, vertreten durch den Polizeipräsidenten der Woiwodschaft, den Hauptstadtpolizeipräsidenten, den Kreispolizeipräsidenten (Stadtpolizeipräsidenten, Bezirkspolizeipräsidenten), den Leiter der Polizeidienststelle und die Polizeibeamten, die dem Gerichtspfleger auf dessen Aufforderung hin bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zwangswegnahme eines Kindes Hilfe leisten;
 - 4) **Organisationseinheiten der Sozialhilfe** – insbesondere Sozialhilfzentren, Sozialdienstzentren, regionale Sozialpolitikzentren, Kreisfamilienhilfzentren, Sozialhilfeheime, Fachberatungsstellen, einschließlich Familienberatungsstellen, Unterstützungszentren und Kriseninterventionszentren im Sinne des Gesetzes vom 12. März 2004 über Sozialhilfe (Gesetzblatt von 2024, Pos. 1283 i.d.g.F.);
 - 5) **Organisationseinheiten der Familienförderung und des Systems der Ersatzpflege** – insbesondere Tagesbetreuungseinrichtungen, Organisatoren

der Familienersatzpflege, Fürsorge- und Erziehungsanstalten, regionale Fürsorge- und Therapieeinrichtungen, Interventionszentren für vorläufige Adoptionspflege, Adoptionszentren sowie Einrichtungen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Familienförderung und des Systems der Ersatzpflege betraut sind, oder andere dafür zuständige Institutionen im Sinne des Gesetzes vom 9. Juni 2011 über die Familienförderung und das System der Ersatzpflege (Gesetzblatt von 2025, Pos. 49 i.d.g.F.);

- 6) **Psychologe** – ein Psychologe, der in Organisationseinheiten der Sozialhilfe im Sinne des Gesetzes vom 12. März 2004 über Sozialhilfe (Gesetzblatt von 2004, Nr. 64, Pos. 593 i.d.g.F.) sowie in Organisationseinheiten der Familienförderung und des Systems der Ersatzpflege im Sinne des Gesetzes vom 9. Juni 2011 über die Familienförderung und das System der Ersatzpflege (Gesetzblatt von 2011, Nr. 149, Pos. 887 i.d.g.F.), in Bildungseinrichtungen im Sinne des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 – Bildungsrecht (Gesetzblatt von 2024, Pos. 737 i.d.g.F.) oder in Organisationen oder anderen staatlichen Behörden oder Institutionen, Vereinen und sozialen Organisationen im Rahmen ihrer Tätigkeit beschäftigt ist;
- 7) **Berechtigter** – im Falle der zwangsweisen Wegnahme eines Kindes durch einen Gerichtspfleger und der Einweisung des Kindes in eine Pflegefamilie/-einrichtung ist der Berechtigte im Sinne von Art. 598⁹ ZVGB:
 - a. eine Person, die die Pflegefamilie oder das Familienkinderheim leitet, wo das Kind aufgrund des Gerichtsbeschlusses untergebracht werden soll, oder der Vertreter des Organisators der Familienersatzpflege (Einweisung des Kindes in eine Pflegefamilie); im Falle der Wegnahme des Kindes und der Einweisung in eine Pflegefamilie wirkt der Gerichtspfleger mit dem Organisator der Familienersatzpflege zusammen;
 - b. ein Mitarbeiter der Fürsorge- und Erziehungsanstalt, in der das Kind untergebracht werden soll, oder ein Mitarbeiter des Kreisfamilienhilfezentrums (Einweisung des Kindes in eine Pflegeeinrichtung).

- 8) **Verpflichteter** – im Falle der zwangsweisen Wegnahme eines Kindes, das unter elterlicher Sorge steht oder unter Vormundschaft bleibt, ist der Verpflichtete eine Person, von der der Gerichtspfleger das Kind wegnimmt und es dem Berechtigten oder einer von ihm bevollmächtigten Person oder einem Vertreter der von ihm bevollmächtigten Institution übergibt.
3. Für die Ausführung der gerichtlichen Entscheidung über die zwangsweise Wegnahme des Kindes und die Art und Weise der Durchführung dieser Maßnahme ist ausschließlich der Gerichtspfleger als Vollstreckungsbehörde zuständig.
4. Die Polizei und, wenn die besonderen Bedürfnisse des Kindes, des Berechtigten oder des Verpflichteten dies erfordern, ein Psychologe, Mitarbeiter von Organisationseinheiten der Sozialhilfe und Organisationseinheiten der Familienförderung und des Systems der Ersatzpflege, ein Dolmetscher für eine Fremdsprache oder Gebärdensprache, ein Dolmetscher für unterstützte oder alternative Kommunikation sowie andere Institutionen, die für die ordnungsgemäße Ausführung der gerichtlichen Entscheidung zuständig sind, wirken mit dem Gerichtspfleger zusammen, der mit der zwangsweisen Wegnahme des Kindes beauftragt wurde. Dies soll die ordnungsgemäße Ausführung der gerichtlichen Entscheidung gewährleisten, damit das Wohl des Kindes nicht beeinträchtigt wird und es insbesondere keinen körperlichen oder seelischen Schaden erleidet.

Das Zusammenwirken sollte auf:

- ➔ wirksamen Kommunikationsmethoden, einschließlich der Nutzung von Fernkommunikationsmitteln;
- ➔ einem raschen Informationsaustausch;
- ➔ zuvor auf lokaler Ebene ausgearbeiteten und angenommenen bewährten Verfahren beruhen.

Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, darunter:

- ➔ besondere Merkmale des Arbeitsbereichs des Gerichtspflegers (dörfliche oder städtische Umgebung),

→ die damit verbundene Verfügbarkeit lokaler Ressourcen (zuständige lokale Verwaltungsbehörden und soziale Einrichtungen, die sich satzungsgemäß mit Betreuung, Erziehung, Resozialisierung, Gesundheitsversorgung und Sozialhilfe in einem offenen Umfeld befassen).

5. Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme durch Personen, die auf Aufforderung des Gerichtspflegers verpflichtet sind, ihm bei der Wegnahme eines Kindes Hilfe zu leisten, sollte Gegenstand vorheriger Vereinbarungen zwischen den Präsidenten der Amtsgerichte, den Bezirkspflegern, den Leitern der Organisationseinheiten der Polizei, den Vertretern der Organisationseinheit der Sozialhilfe und der Organisationseinheiten der Familienförderung und des Systems der Ersatzpflege sowie anderen Institutionen und Einrichtungen sein, die Aufgaben im Bereich der Familienförderung und -hilfe wahrnehmen.

→ Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn der Gerichtspfleger aufgrund der raschen Entwicklung der Angelegenheit nicht in der Lage ist, den Ablauf der geplanten Maßnahme unmittelbar vor deren Durchführung festzulegen.

II. Richtlinien für die Vorbereitungsmaßnahmen

1. Das Ziel der Vorbereitungsmaßnahmen ist es, dass der Gerichtspfleger die zur Ausführung der gerichtlichen Entscheidung erforderlichen Maßnahmen bestmöglich plant.
2. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen kann der Gerichtspfleger bei Bedarf Hilfe von der Polizei, einem Psychologen, von Organisationseinheiten der Sozialhilfe und Organisationseinheiten der Familienförderung und des Systems der Ersatzpflege, von lokalen Verwaltungsbehörden, Vereinen und Organisationen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Bereich der Familienförderung und -hilfe oder von einer anderen dafür zuständigen Institution anfordern, mit denen er den detaillierten Ablaufplan der Maßnahme bespricht.

Insbesondere kann der Gerichtspfleger Hilfe von folgenden Stellen anfordern:

- Bildungseinrichtungen, darunter Kindergärten, Schulen;
- Kinderkrippen, Kinderclubs;
- Sozialhilfezentren;
- Sozialdienstzentren;
- Kreisfamilienhilfezentren;
- Tagesbetreuungseinrichtungen;
- Sozial- oder Hinterhof-Kinderhorte;
- Erziehungseinrichtungen;
- Sozialverbände und -organisationen.

3. Der Gerichtspfleger trägt dem Umstand Rechnung, dass der Verpflichtete aufgrund der starken Belastung, der er ausgesetzt sein kann, und manchmal auch aufgrund der vorliegenden Funktionsstörungen, möglicherweise nur eine eingeschränkte Fähigkeit zur flexiblen Reaktion hat, sowie eine verstärkte Tendenz, die Situation eindimensional zu betrachten, die alleinige Verantwortung für die Ereignisse in ihrer Umgebung zu lokalisieren und die eigenen Bedürfnisse mit denen des Kindes gleichzusetzen.

- Der Verpflichtete ist möglicherweise nicht in ausreichendem Maße fähig, die Emotionen und Bedürfnisse des Kindes zu respektieren, wodurch er den Minderjährigen in seinem Streben nach dem von ihm gewünschten Ergebnis instrumentalisiert.
- Er kann auch versuchen, andere im Umfeld anwesende Personen auf seine Seite zu ziehen und Maßnahmen zu ergreifen, die direkt darauf abzielen, die negativen emotionalen Reaktionen des Kindes zu verstärken, in der Hoffnung, dass dessen Weinen und Widerstand eine ausreichende Grundlage dafür darstellen, dass der Gerichtspfleger die Maßnahme unterlässt.

4. Der detaillierte **Ablaufplan** berücksichtigt unter anderem den Umfang der zulässigen Maßnahmen der beteiligten Personen und mögliche Lösungen in Krisenfällen während der Durchführung der geplanten Maßnahmen.

Tätigkeitsbereiche der an den Maßnahmen beteiligten Einrichtungen:

➔ **Die Polizei:**

- leistet dem Gerichtspfleger auf dessen Aufforderung hin Hilfe bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der zwangsweisen Wegnahme des Kindes;
- durchsucht auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung Räumlichkeiten und andere Orte, wenn begründeter Verdacht besteht, dass sich das Kind dort befindet;
- ermittelt auf Aufforderung des Gerichts den Aufenthaltsort des Kindes;
- sichert den Ort der Wegnahme des Kindes gegen Eingriffe Dritter oder gegen Versuche des Verpflichteten, die Wegnahme des Kindes zu vereiteln;
- ist berechtigt, gegenüber dem Verpflichteten oder unbeteiligten Personen, die in die Durchführung der Maßnahme eingreifen, Zwangsmaßnahmen auszuüben, wenn es erforderlich ist, um das gesetzlich vorgeschriebene Verhalten gemäß der Anweisung des Gerichtspflegers durchzusetzen (wobei Zwangsmaßnahmen nur in dem Umfang ergriffen oder angewendet werden dürfen, der zur Erreichung des Zwecks der Ergreifung oder Anwendung erforderlich ist, im Verhältnis zum Ausmaß der Gefahr, wobei die am wenigsten beschwerliche Maßnahme zu wählen ist);
- verhindert oder wehrt Handlungen ab, die unmittelbar auf die Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder der Freiheit des Gerichtspflegers oder anderer anwesender Personen, einschließlich der Personen, die ihm bei der Ausführung der Entscheidung Hilfe leisten, abzielen.

➔ **Bildungseinrichtungen:**

- bestätigen auf Aufforderung des Gerichtspflegers die Anwesenheit des Kindes in der Bildungseinrichtung, z. B. in der Schule oder im Kindergarten;
- schaffen auf Aufforderung des Gerichtspflegers die Voraussetzungen für die Wegnahme des Kindes aus der Einrichtung, z. B. indem sie anweisen, das Kind in das Büro des Schulleiters, den Raum des Schulpädagogen oder in einen anderen zuvor mit dem Gerichtspfleger vereinbarten Raum zu bringen, wo es dem Berechtigten übergeben wird.

→ **Organisationseinheiten der Sozialhilfe und Organisationseinheiten der Familienförderung und des Systems der Ersatzpflege:**

- stellen dem Gerichtspfleger die ihnen vorliegenden Informationen über das Umfeld, aus dem das Kind weggenommen werden soll, zur Verfügung;
- stellen dem Gerichtspfleger die ihnen vorliegenden Informationen über die Räumlichkeiten zur Verfügung, wie z.B. Art des Gebäudes, Stockwerk, in dem sich die Räumlichkeiten befinden, Grundriss, zusätzliche Ein- und Ausgänge, potenzielle Risikofaktoren für die Durchführung der Maßnahme;
- helfen bei der Kontaktaufnahme mit den Pfleglingen.

→ **Der Psychologe:**

- leistet dem Gerichtspfleger und anderen beteiligten Personen Hilfe bei der Kontaktaufnahme mit dem Kind;
- weist auf die dem Entwicklungsstand des Kindes angemessenen Kommunikationsmethoden hin;
- ergreift Maßnahmen, um die Emotionen des Kindes und gegebenenfalls auch der an der Maßnahme beteiligten Erwachsenen zu beruhigen (siehe hierzu die Empfehlungen für Psychologen in Teil II dieser Richtlinien).

5. Der Maßnahmenplan für Krisenfälle umfasst die Absprache mit der Polizei und anderen Behörden, Einheiten, Institutionen und Einrichtungen, die an der Zwangswegnahme des Kindes beteiligt sind, über mögliche Handlungsszenarien

für den Fall, dass der Verpflichtete versucht, die Wegnahme des Kindes zu vereiteln (z. B. durch aggressives Verhalten, Verweigerung des Zutritts des Gerichtspflegers zu den Räumlichkeiten, Verstecken oder Fluchtversuch), die Absprache mit den Organisationseinheiten der Sozialhilfe und den Organisationseinheiten der Familienförderung und des Systems der Ersatzpflege, dem Psychologen oder dem Dolmetscher für eine Fremdsprache oder Gebärdensprache, dem Dolmetscher für unterstützte oder alternative Kommunikation [über ihre Rolle bei der Ausführung der Entscheidung über die zwangsweise Wegnahme des Kindes](#), insbesondere bei der Kontaktaufnahme und der Herbeiführung von Mitwirkung des Verpflichteten, des Berechtigten und des Kindes.

- Der Gerichtspfleger fordert Hilfe schriftlich beim Leiter der Organisationseinheit der Polizei, beim Leiter der Organisationseinheit der Sozialhilfe und der Organisationseinheit der Familienförderung und des Systems der Ersatzpflege oder einer anderen Institution an;
- In Ausnahmefällen, wenn aus den Umständen hervorgeht, dass eine Verzögerung der Maßnahmen eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Kindes, das unter elterlicher Sorge steht oder unter Vormundschaft bleibt, darstellen kann, oder die Ausführung der gerichtlichen Entscheidung vereitelt werden kann, darf Hilfe mündlich angefordert werden;
- Der Leiter der betreffenden Einheit unterrichtet unverzüglich den Gerichtspfleger über die Personen, die mit der Teilnahme an der Maßnahme beauftragt sind. Der Gerichtspfleger bespricht mit diesen Personen den geplanten Ablauf der Zwangswegnahme.

6. Der Gerichtspfleger führt die Zwangswegnahme des Kindes auf Auftrag des Gerichts durch, berücksichtigt als Vollstreckungsbehörde die Besonderheiten des Einzelfalls und legt den Tag, die Uhrzeit und den Ort der Ausführung der gerichtlichen Entscheidung fest.

- Der Gerichtspfleger strebt an, das Kind zu einem Zeitpunkt und an einem Ort wegzunehmen, die die größte Wahrscheinlichkeit für eine

erfolgreiche Ausführung der gerichtlichen Entscheidung und einen ruhigen Ablauf der Maßnahme gewährleisten;

→ In Fällen, in denen eine Untersuchung zur Ermittlung des Aufenthaltsortes erforderlich ist, ist der Gerichtspfleger verpflichtet, die Wegnahme des Kindes von seinem aktuellen Aufenthaltsort zu planen.

III. Richtlinien die Phase der Durchführung der Maßnahme

1. Der Gerichtspfleger führt die beauftragte Maßnahme unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes durch und strebt dabei eine sichere und wirksame Ausführung der gerichtlichen Entscheidung an.
 - Der Gerichtspfleger hält ein Gespräch mit dem Kind, um ihm die Situation in einer seiner Verständnisfähigkeit entsprechenden Weise zu erklären und seine Emotionen zu beruhigen;
 - Wenn die Bedürfnisse des Kindes dies erfordern, nimmt der Gerichtspfleger die Hilfe eines Psychologen, der Organisationseinheiten der Sozialhilfe und Organisationseinheiten der Familienförderung und des Systems der Ersatzpflege, eines Dolmetschers für eine Fremdsprache oder Gebärdensprache, eines Dolmetschers für unterstützte oder alternative Kommunikation in Anspruch;
 - Die detaillierte Vorgehensweise bei einem Gespräch mit dem Kind und wichtige Elemente, die dabei zu berücksichtigen sind, werden in Teil II über die Hinzuziehung eines Psychologen an der Zwangswegnahme erläutert;
 - Der Gerichtspfleger unterlässt ein solches Gespräch, wenn das Alter des Kindes oder sein kognitiver Entwicklungsstand es nicht zulassen.
2. Während der Durchführung der Maßnahme dürfen außer dem Gerichtspfleger, dem Verpflichteten oder einer anderen Person, unter deren Vormundschaft das Kind steht, sowie dem Berechtigten nur Dienststellen, Institutionen, Einheiten und Einrichtungen anwesend sein, die der Gerichtspfleger zur Hilfe bei der Ausführung der Entscheidung angefordert hat.

- Wenn der Verpflichtete oder andere Personen (insbesondere Familienangehörige, Nachbarn, Bekannte und andere unbeteiligte Personen) den Gerichtspfleger bei der Ausführung der Entscheidung am Aufenthaltsort des Kindes behindern, entfernt die Polizei diese Personen auf dessen Aufforderung hin vom Ort der Ausführung der Entscheidung.
- Sind Medienvertreter am Ort der Ausführung der Entscheidung anwesend und stören sie die Durchführung der Maßnahme durch den Gerichtspfleger oder überschreiten sie in anderer Weise die gesetzlich festgelegten Grenzen, so entfernt die Polizei diese Personen auf Aufforderung des Gerichtspflegers vom Ort der Ausführung der Entscheidung.
- Wenn Personen, die ein Abgeordnetenmandat ausüben, oder Vertreter diplomatischer Vertretungen den Ablauf der Maßnahme stören oder deren Durchführung in anderer Weise behindern, weist der Gerichtspfleger sie darauf hin und fordert sie an, diese Handlungen zu unterlassen.

3. Wenn Personen, die bei der Durchführung der Maßnahme anwesend sind, diese in Form von Fotos oder audiovisuellen Aufnahmen festhalten, weist der Gerichtspfleger sie darauf hin, dass diese Materialien ohne die Zustimmung der Personen, deren Bild festgehalten wird, nicht veröffentlicht werden dürfen. Der Gerichtspfleger warnt diese Personen, dass die Polizei sie auf seine Aufforderung hin vom Ort der Ausführung der Entscheidung entfernen wird, wenn sie die Durchführung der Maßnahme behindern.
4. Der vom Gericht mit der zwangsweisen Wegnahme des Kindes beauftragte Gerichtspfleger nimmt das Kind von dem Verpflichteten oder einer anderen Person, bei der das Kind untergebracht ist, weg und übergibt es dem Berechtigten. Der Gerichtspfleger handelt dabei mit besonderer Sorgfalt, um das Wohl des Kindes nicht zu beeinträchtigen.

- Bei Bedarf fordert der Gerichtspfleger Hilfe von Organisationseinheiten der Sozialhilfe, Organisationseinheiten der Familienförderung und des

Systems der Ersatzpflege, einem Psychologen oder einer anderen Person, die am Ort der Maßnahme anwesend ist, an.

→ Wenn die Sicherheit des Kindes dies erfordert, fordert der Gerichtspfleger die Polizei an, Personen zu entfernen, die die Wegnahme des Kindes von dem Verpflichteten und die Übergabe an den Berechtigten stören oder verhindern.

5. Im Hinblick auf den angemessenen Einsatz von Kräften und Mitteln ist es empfehlenswert, dass die mit der zwangsweisen Wegnahme eines Kindes beauftragten Polizeibeamten über die erforderlichen Kenntnisse im Bereich der Fürsorge und Erziehung verfügen. Solche Aufgaben sollten nach Möglichkeit von Polizeibeamten aus den Abteilungen für Minderjährige und Pathologie, von Bezirkspolizisten und als letztes Mittel von Polizeibeamten des Streifen- und Einsatzdienstes wahrgenommen werden. Die Polizeibeamten sollten, soweit möglich, nicht uniformiert sein und mit einem unmarkierten Polizeiwagen fahren.
6. Die Wegnahme eines Kindes aus einer Bildungseinrichtung sollte nicht nur unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes erfolgen, sondern auch unter Achtung und Schutz der Würde der Mitglieder der Gemeinschaft der Einrichtung.
7. Vertreter von Bildungseinrichtungen, Organisationseinheiten der Sozialhilfe und Organisationseinheiten der Familienförderung und des Systems der Ersatzpflege sowie anderen Institutionen und Einrichtungen, die der Gerichtspfleger zur Hilfe bei der Durchführung des Verfahrens zur zwangsweisen Wegnahme eines Kindes, das unter elterlicher Sorge steht oder unter Vormundschaft bleibt, anfordern kann, sind verpflichtet, ihn zu unterstützen und eng mit dem Gerichtspfleger zusammenzuwirken.

→ Der Gerichtspfleger meldet dem Gericht die Gründe für die unbegründete Verweigerung der angeforderten Hilfe, wenn er diese gemäß Art. 598¹² ZVGB beantragt hat.

IV. Mögliche Hindernisse für die Ausführung der gerichtlichen Entscheidung

1. Stößt die zwangsweise Wegnahme des Kindes auf Hindernisse infolge des Versteckens des Kindes oder infolge einer anderen zum Zweck der Vereitelung der Ausführung der Entscheidung vorgenommenen Handlung, *so hat der Gerichtspfleger den Staatsanwalt zu benachrichtigen*. Wenn der Verpflichtete die Offenlegung des Aufenthaltsorts des Kindes verweigert, so hat das Gericht auf Antrag des Gerichtspflegers seine Zwangsvorführung zum Zweck der Abgabe einer Erklärung über den Aufenthaltsort des Kindes anzuordnen.

→ Die Erklärung über den Aufenthaltsort des Kindes durch den Verpflichteten ist hinsichtlich der Rechtsfolgen gleich mit Abgabe der Aussagen unter Eid.

2. Ist der Aufenthaltsort des Kindes, auf das sich die gerichtliche Entscheidung bezieht, unbekannt, *beantragt der Gerichtspfleger beim Gericht einen Beschluss über die Durchsuchung von Räumlichkeiten und anderen Orten*, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass sich das Kind dort befindet. Die Durchsuchung wird von der Polizei auf der Grundlage eines Gerichtsbeschlusses durchgeführt.

→ Die Durchsuchung sollte im Einklang mit dem Zweck dieser Maßnahme durchgeführt werden, d. h. unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und unter Achtung der Würde der betroffenen Personen und ohne unnötige Schäden und Unannehmlichkeiten zu verursachen.

→ Die Polizei kann die Räumlichkeiten mit Gewalt betreten, auch wenn dies mit Schäden und Unannehmlichkeiten verbunden wäre, jedoch unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit.

→ Bei der Durchsuchung kann die Person, bei der die Durchsuchung durchgeführt wird, oder eine andere von ihr benannte Person (sofern dies die Durchsuchung nicht unmöglich macht oder wesentlich erschwert) sowie der Gerichtspfleger und der Berechtigte anwesend sein.

→ Ist die Person, bei der die Durchsuchung durchgeführt wird, abwesend, ist mindestens ein Haushaltsangehöriger oder eine andere Person zur Durchsuchung hinzuzuziehen.

3. Wenn die Ausführung der gerichtlichen Entscheidung über die zwangsweise Wegnahme des Kindes trotz wiederholter Versuche erfolglos geblieben ist, muss diese Situation während eines Vorbereitungstreffens mit der Polizei, einem Psychologen, den Organisationseinheiten der Sozialhilfe und den Organisationseinheiten der Familienförderung und des Systems der Ersatzpflege sowie anderen Institutionen, die für die ordnungsgemäße Ausführung der gerichtlichen Entscheidung zuständig sind, besprochen werden.

Beispiele für Risikofaktoren, die die Ausführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Zwangswegnahme eines Kindes verhindern können:

- Verheimlichung des Aufenthaltsortes des Kindes;
- Handlungen zur Vereitelung der Wegnahme, insbesondere durch Widerstand, Aggression oder Drohungen gegenüber dem Gerichtspfleger oder anderen Personen, die ihm bei der Durchführung der Maßnahme Hilfe leisten;
- Entwicklungsstörungen des Kindes, die die Kontaktaufnahme erschweren (siehe: Teil II Empfehlungen zur Hinzuziehung eines Psychologen);
- Heftige Proteste des Kindes, darunter z.B. aggressives oder autoaggressives Verhalten (siehe: Teil II Empfehlungen zur Hinzuziehung eines Psychologen);
- Frühere erfolglose Versuche des Gerichtspflegers, das Kind wegzunehmen.

4. Die Faktoren, die zum früheren Nichtvollzug der gerichtlichen Entscheidung geführt haben, sowie die Reaktionen sowohl des Kindes als auch der Erwachsenen während der Maßnahme müssen analysiert werden, und die Maßnahmen zur

Minimierung des Risikos eines erneuten Auftretens dieser Faktoren müssen besprochen und geplant werden.

- ➔ Der Gerichtspfleger benachrichtigt den Staatsanwalt, wenn die zur Herausgabe des Kindes verpflichtete Person den Minderjährigen versteckt hat, um dessen zwangsweise Wegnahme zu vereiteln.
- ➔ Ist dies der Fall, kann der Staatsanwalt je nach den vom Gerichtspfleger in der Meldung angegebenen tatsächlichen Umständen entsprechende rechtliche Schritte einleiten.

5. Der Gerichtspfleger kann entscheiden, dass [die Ausführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Zwangswegnahme eines Kindes aus einer Einrichtung, insbesondere aus einer Bildungseinrichtung, zulässig ist](#). In bestimmten Situationen ist es erforderlich, das Kind aus einer Bildungseinrichtung wegzunehmen, da die Maßnahme unverzüglich durchgeführt werden muss, weil eine Verzögerung sonst die Ausführung der gerichtlichen Entscheidung erheblich erschweren oder unmöglich machen könnte.

6. Das Zusammenwirken der Erwachsenen, die an der Zwangswegnahme des Kindes aus einer Bildungseinrichtung beteiligt sind, wird deren reibungslose Durchführung begünstigen und somit die Belastung für das Kind minimieren (siehe Anhang 2).

- ➔ Es wird empfohlen, dass die Einzelheiten der Wegnahme des Kindes so festgelegt werden, dass z.B. der Minderjährige von einem ihm bekannten Lehrer aus dem Unterricht zum Gerichtspfleger begleitet wird, der im Büro des Schulleiters oder im Raum des Schulpädagogen oder Schulpsychologen wartet, um das Risiko zu minimieren, dass die Maßnahme in Anwesenheit anderer Schüler durchgeführt wird.

7. Wenn der Gerichtspfleger aufgrund der verfügbaren Informationen davon ausgeht, dass das Kind aktiven Widerstand leisten, mit Selbstmord drohen oder andere Handlungen vornehmen könnte, die seine Gesundheit oder sein Leben gefährden könnten, [nimmt er die Hilfe eines Psychologen in Anspruch](#) (diese Situationen

werden in den Empfehlungen zur Hinzuziehung eines Psychologen in Teil II dieses Dokuments erläutert).

- ➔ Der Gerichtspfleger hat das Recht, die Ausführung der Entscheidung bis zum Zeitpunkt des Wegfalls der Gefährdung auszusetzen, es sei denn, dass die Aussetzung der Ausführung der Entscheidung eine schwerwiegenderen Gefahr für diese Person bildet.
- ➔ Der Gerichtspfleger beurteilt, ob er die Ausführung der Entscheidung aussetzen soll. Dabei kann er sich nicht auf das Wohl des Kindes als Grund für die Aussetzung der Maßnahme berufen, wenn der Verbleib des Minderjährigen in seinem bisherigen Umfeld für ihn eine schwerwiegenderen Gefahr darstellt als die zwangsweise Wegnahme.

V. Schlussbestimmungen

1. Um die Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen zur Zwangswegnahme eines Kindes zu vereinheitlichen, werden interdisziplinäre Schulungen für Mitarbeiter von Einrichtungen organisiert, die auf Aufforderung des Gerichtspflegers verpflichtet sind, ihm Hilfe zu leisten. Der Umfang, die Häufigkeit und die für die Organisation der Schulungen zuständigen Institutionen werden im Rahmen einer zwischenministeriellen Vereinbarung festgelegt.
2. Mit Blick auf das Wohl des Kindes und sein bestes Interesse werden die Richtlinien und Empfehlungen allen Behörden, Einheiten und Institutionen zur Verfügung gestellt, deren Vertreter an der Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Hilfeleistung dem Gerichtspfleger bei der zwangsweisen Wegnahme eines Kindes, das unter elterlicher Sorge steht oder unter Vormundschaft bleibt, beteiligt sein können.
3. Die vorstehenden Richtlinien sind das Ergebnis einer Vereinbarung zwischen dem Justizministerium, dem Bildungsministerium, dem Ministerium für Familie, Arbeit und Sozialpolitik, dem Ministerium für Inneres und Verwaltung, dem Nationalen Rat der Gerichtspfleger, der Hauptkommandantur der Polizei, der Abteilung für Rechtspsychologie der Polnischen Psychologischen Gesellschaft.
4. Die Richtlinien treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Anlage Nr. 1

Musterbriefe

BEISPIEL

[Ort und Datum]

Aktenzeichen _____

Berufspfleger _____

— Dienststelle der Gerichtspfleger

Amtsgericht _____

Kreisfamilienhilfezentrum

Der Berufsbetreuer _____ der Dienststelle der Gerichtspfleger des Amtsgerichts _____ beantragt Hilfe bei der Ausführung der Entscheidung über die Einweisung des Minderjährigen _____ in eine Fürsorge- und Erziehungsanstalt im Rahmen einer einstweiligen Verfügung – für die Dauer des Verfahrens.

Mit Beschluss des Amtsgerichts _____ vom _____ in der Rechtsangelegenheit mit dem Aktenzeichen _____ unter Beteiligung von _____ über die Änderung der Form der Beschränkung der elterlichen Sorge im Rahmen einer einstweiligen Verfügung – hat das Gericht beschlossen, den Minderjährigen _____ für die Dauer des Verfahrens in eine Fürsorge- und Erziehungsanstalt einzuweisen. Aus diesem Grund hat das Gericht den beim Amtsgericht _____ tätigen Berufspfleger beauftragt, den Minderjährigen von jeder Person, bei welcher er sich befindet, wegzunehmen, um ihn in eine Pflegeeinrichtung einzuweisen.

Gleichzeitig teile ich Ihnen mit, dass die geplante Einweisung des Minderjährigen für den _____ um Uhr _____ in seinem Wohnort, d. h. _____, vorgesehen ist.

.....
(Unterschrift des Gerichtspflegers)

Anhang:

- Abschrift des Beschlusses vom _____

BEISPIEL

[Ort und Datum]

Aktenzeichen _____

Berufspfleger _____

___ Dienststelle der Gerichtspfleger

Amtsgericht _____

Leiter der Organisationseinheit der Polizei

Im Zusammenhang mit der Übermittlung am _____ des Beschlusses des Amtsgerichts _____ erlassen am _____ in der Rechtsangelegenheit mit dem Aktenzeichen _____ unter Beteiligung von _____ über die Änderung der Form der Beschränkung der elterlichen Sorge im Rahmen einer einstweiligen Verfügung – über die Einweisung des Minderjährigen _____ für die Dauer des Verfahrens in einer Fürsorge- und Erziehungsanstalt, der vom Gerichtspfleger zu vollstrecken ist, beantrage ich gemäß Art. 598¹⁰ des Gesetzes vom 17. November 1964 – Zivilverfahrensgesetzbuch (Gesetzblatt 2024.1568 vom 23.10.2024 i.d.g.F., im Folgenden: ZVGB), um die Benennung von Beamten der Ihnen unterstellten Einheit, die mir bei der Ausführung der oben genannten Entscheidung Hilfe leisten.

Gleichzeitig teile ich Ihnen mit, dass die Wegnahme des Minderjährigen _____ und seine Einweisung in eine Pflegeeinrichtung für den Tag _____ um Uhr _____ in seinem Wohnort, d. h. _____ geplant ist. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass bei Abwesenheit des Minderjährigen am angegebenen Ort, der Berufspfleger gemäß Art. 598⁸ ZVGB berechtigt ist, den Minderjährigen von jeder Person, bei welcher er sich befindet, wegzunehmen.

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie höflich um die Anwesenheit der benannten Beamten am oben genannten Ort und Datum. Kontaktrufnummer des Gerichtspflegers:

.....
(Unterschrift des Gerichtspflegers)

Anhänge:

- (Vermerk, Abschrift der gerichtlichen Entscheidung usw.)

BEISPIEL

[Ort und Datum]

Aktenzeichen _____

**Vermerk über den Ablauf der Zwangswegnahme einer
Person, die unter elterlicher Sorge steht oder unter
Vormundschaft bleibt**

Am _____ gemäß dem Beschluss des Amtsgerichts _____ vom _____ in der Rechtsangelegenheit mit dem Aktenzeichen _____ habe ich mit der zwangsweisen Wegnahme und Einweisung des Minderjährigen _____ in eine Pflegeeinrichtung begonnen.

Unter der angegebenen Adresse, d. h. _____, habe ich um Uhr _____ Maßnahmen ergriffen. Am Ort erschienen sind: der Berechtigte: Herr/Frau _____ vom Kreisfamilienhilfezentrum in _____ sowie die Polizeibeamten _____ aus _____ in _____.

Der Verlauf der am Ort durchgeföhrten Maßnahmen war _____.
Die Maßnahmen wurden um Uhr _____ beendet.

.....
(Unterschrift des Gerichtspflegers)

BEISPIEL

[Ort und Datum]

Berufspfleger _____

Dienststelle der Gerichtspfleger

Amtsgericht _____

.....

.....

(Angaben der Staatsanwaltschaft)

STRAFANZEIGE

Auf der Grundlage von Art. 598¹¹ § 1 des Gesetzes vom 17. November 1964 – Zivilverfahrensgesetzbuch (Gesetzblatt von 2024, Pos. 1568 i.d.g.F.) in Verbindung mit Art. 304 § 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1997 – Strafprozessordnung (Gesetzblatt von 2024, Pos. 37 i.d.g.F.) teile ich mit, dass der Verdacht besteht, dass am (Datum) in (Tatort) eine Straftat begangen wurde.

Begründung

.....
.....
.....

[beschreiben Sie den Sachverhalt und das Verhalten der verdächtigen Person, das nach Ansicht des Meldenden eine Straftat darstellt]

.....
(Unterschrift des Gerichtspflegers)

Anhänge:

-

(hier sind die Dokumente anzugeben, auf die in der Begründung Bezug genommen wurde, z. B. Dienstvermerke, Abschrift der gerichtlichen Entscheidung usw.)

BEISPIEL

[Ort und Datum]

Aktenzeichen _____

Berufspfleger _____

___ Dienststelle der Gerichtspfleger

Amtsgericht _____

Amtsgericht _____

Teilnehmer _____

**Antrag des Gerichtspflegers
auf Durchsuchung von Räumlichkeiten und anderen Orten**

Auf der Grundlage von Art. 598¹¹ § 1 des Gesetzes vom 17. November 1964 – Zivilverfahrensgesetzbuch (Gesetzblatt von 2024, Pos. 1568 i.d.g.F.) beantragt der Gerichtspfleger _____ der Dienststelle der Gerichtspfleger des Amtsgerichts _____ die Durchsuchung von Räumlichkeiten und anderen Orten, um den Aufenthaltsort des/der Minderjährigen _____, wohnhaft in _____, da begründeter Verdacht besteht, dass sich diese Person dort befindet.

Begründung

.....
.....
.....

[beschreiben Sie den Sachverhalt und die Umstände, die den Antrag rechtfertigen]

.....
(Unterschrift des Gerichtspflegers)

Anhänge:

-
(Vermerk, Abschrift der gerichtlichen Entscheidung usw.)

Anlage Nr. 2

**Stellungnahme der Abteilung für Rechtspsychologie der Polnischen
Psychologischen Gesellschaft zur Durchführung der
Zwangswegnahme des Kindes,
das unter elterlicher Sorge steht oder unter Vormundschaft bleibt,
in Bildungseinrichtungen**

Die Praxis zeigt, dass eine gerichtliche Entscheidung über die zwangsweise Wegnahme eines Kindes dann getroffen wird, wenn die verfügbaren Formen der Familienhilfe (Aufsicht durch einen Gerichtspfleger, Familienassistent, unterstützende Familie usw.) ausgeschöpft sind oder die Vormunde das Zusammenwirken mit den Mitarbeitern der Organisationseinheiten der Sozialhilfe und der Organisationseinheiten der Familienförderung und des Systems der Ersatzpflege, dem Gerichtspfleger beharrlich vermieden oder verweigert haben oder einer gerichtlichen Entscheidung nicht nachgekommen sind, und die Übergabe des Kindes an den Berechtigten dient dazu, es vor einem schädlichen Fürsorge- und Erziehungsumfeld zu schützen und ihm die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Entwicklungsbedürfnisse zu gewährleisten. im Laufe der Maßnahme zur Wegnahme kann der Gerichtspfleger (und zwar ausschließlich er) beurteilen, dass es zum Wohl des Kindes gerechtfertigt ist, die Maßnahme zu unterlassen, doch sollte dies nicht der Fall sein, wenn das Kind von seinen Vormunden irgendeine Form von schwerer (emotionaler, körperlicher und/oder sexueller) Gewalt oder erhebliche Vernachlässigung (extrem unangemessene Lebens- und Entwicklungsbedingungen, Unterernährung, schwerwiegende Vernachlässigung der Gesundheitsversorgung usw.) erleidet. In diesem Fall führt der Gerichtspfleger die gerichtliche Entscheidung über die zwangsweise Wegnahme des Kindes auf. Gleichzeitig, wie in Art. 598⁸ ZVGB festgelegt, „ist der Gerichtspfleger berechtigt, die Person, die unter elterlicher Sorge steht oder unter Vormundschaft bleibt, von jeder Person wegzunehmen, bei welcher sie sich befindet“, also auch, wenn die Situation dies erfordert, aus einer Bildungseinrichtung. Gemäß dem Gesetz über Gerichtspfleger (Gesetzblatt von 2023, Pos. 1095 i.d.g.F.) hat der Gerichtspfleger das Recht, u.a. Bildungseinrichtungen zur Hilfe bei der Ausführung einer gerichtlichen Entscheidung über die zwangsweise Wegnahme eines Kindes anzufordern. **Das Ziel der erlassenen Entscheidung ist es, das Wohl des Kindes zu sichern, verstanden als Gewährleistung seiner optimalen Entwicklung in allen Bereichen (biologisch, physisch, emotional, kognitiv, sexuell und sozial) sowie als Sorge um die Wahrung seiner Rechte und Würde. Das Wohl des Kindes ist also etwas anderes als seine situationsbedingten Reaktionen auf für das Kind neue oder schwierige Ereignisse.**

Die zwangsweise Wegnahme eines Kindes, um es an den Berechtigten zu übergeben, verläuft in der Regel schwierig und erfordert eine sehr gute Vorbereitung seitens des Gerichtspflegers und der Personen, von denen er Hilfe bei der Durchführung der Maßnahme

angefordert hat. Die Zwangswegnahme eines Kindes erfolgt sowohl in dringenden Fällen, wenn das Kind sofort in Sicherheit gebracht werden muss, als auch dann, wenn der bisherige Vormund einer gerichtlichen Entscheidung nicht nachgekommen ist, mit der er verpflichtet wurde, das Kind zu übergeben. Erst dann beauftragt das Gericht – auf Antrag des Berechtigten – den Gerichtspfleger mit der Zwangswegnahme des Kindes.

Die Ausführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wegnahme eines Kindes durch einen Gerichtspfleger während es sich in einer Bildungseinrichtung befindet, gibt dem Bildungsministerium verständlicherweise Anlass zur Sorge, da diese Situation nicht nur für das betroffene Kind, sondern auch für andere Beteiligte sowie für Kinder und Jugendliche, die Zeugen dieser Ereignisse werden könnten, eine potenzielle Belastung darstellt. Zweifellos können die gerichtliche Entscheidung über die zwangsweise Wegnahme des Kindes und die daraus resultierenden Maßnahmen des Gerichtspflegers auf Widerstand seitens der bisherigen Vormunde stoßen. Angesichts der starken Belastung, denen sie ausgesetzt sind, und der oft lange andauernden, schwierigen Situation, und manchmal auch aufgrund der Funktionsstörungen, haben die Vormunde möglicherweise nur eine eingeschränkte Fähigkeit zur flexiblen Reaktion, sowie eine verstärkte Tendenz, die Situation eindimensional zu betrachten, die alleinige Verantwortung für die Ereignisse in ihrer Umgebung zu lokalisieren und die eigenen Bedürfnisse mit denen des Kindes gleichzusetzen. In diesem Fall sind die möglicherweise nicht in ausreichendem Maße fähig, seine Emotionen und Bedürfnisse zu respektieren, wodurch sie das Kind in ihrem Streben nach dem von ihnen gewünschten Ergebnis instrumentalisieren. Sie können auch versuchen, andere im Umfeld anwesende Personen auf ihre Seite zu ziehen und Maßnahmen zu ergreifen, die direkt darauf abzielen, die negativen emotionalen Reaktionen des Kindes zu verstärken, in der Hoffnung, dass dessen Weinen und Widerstand eine ausreichende Grundlage dafür darstellen, dass der Gerichtspfleger die Maßnahme unterlässt.

Es ist zu betonen, dass starke Emotionen, die das Kind im Laufe der durchgeföhrten Maßnahmen zum Ausdruck bringt, keinen Grund zur Annahme geben, dass sein bisheriges Fürsorge- und Erziehungsumfeld richtig funktioniert hat. Sie können Ausdruck seiner Ängste vor einer für das Kind neuen, unbekannten Situation, seiner Temperamentmerkmale oder seiner Entwicklungsherausforderungen, Folge einer durch die derzeitigen Vormunde induzierten Angst oder auch Ergebnis früherer negativer Erfahrungen aufgrund erfolgloser Versuche, das Kind in die Vormundschaft des Berechtigten zu übergeben, sein. Die *Modell für ein sicheres Verfahren zur zwangsweisen Wegnahme eines Kindes*

emotionalen Reaktionen des Kindes, die auf eine aktuelle, schwierige und für es neue Situation zurückzuführen sind, müssen nicht unbedingt bedeuten (und bedeuten oft auch nicht), dass es keine positive emotionale Bindung zu der Person hat, der es in die Vormundschaft gegeben werden soll. Die starken Emotionen, die in solchen Situationen zum Ausdruck kommen, können das Ergebnis von Angst sein, die durch eine bewusste Eskalation der Situation durch den aktuellen Vormund oder durch eine länger andauernde Induzierung von Abneigung gegenüber dem anderen Vormund beim Kind hervorgerufen wurde. Gleichwohl bedeutet dies nicht, dass das Kind keine starke emotionale Bindung zu der Person hat, von der es weggenommen wird, es ist jedoch zu beachten, dass die Stärke der Bindung nicht gleichbedeutend mit der Qualität und Angemessenheit dieser Beziehung ist. **Die vom Gericht erlassene Entscheidung weist darauf hin, dass auf der Grundlage der gesammelten Informationen festgestellt wurde, dass die emotionalen Nachteile, die das Kind durch die Wegnahme von seinem bisherigen Vormund erleidet, kleiner sind als die entwicklungsbezogenen Nachteile, die es durch den Verbleib unter unangemessener oder sogar schädlicher Vormundschaft erleiden würde.**

Obwohl die vorstehende Beschreibung als starkes Argument für den Ausschluss von Schulen aus den Orten angesehen werden könnte, an denen ein Gerichtspfleger eine Entscheidung über die Wegnahme eines Kindes ausführen kann, ist zu betonen, dass – unter Berücksichtigung sowohl der Bedenken des Bildungsministeriums als auch der Bedenken der Kinderrechtsbeauftragten, die in dem Schreiben an Frau Ministerin Barbara Nowacka vom 18. November 2024¹ formuliert wurden – **der Ausschluss von Bildungseinrichtungen aus den Orten, an denen eine Entscheidung über die Zwangswegnahme eines Kindes ausgeführt werden kann, das Risiko nicht ausschließt, dass es dort zu schwierigen Situationen im Zusammenhang mit der Ausführung der betreffenden Entscheidung kommt.** Es ist zu berücksichtigen, dass sie dann zu einem potenziell attraktiven Ort werden, an dem sich Vormunde mit dem Kind vor dem Gerichtspfleger und anderen Institutionen, Dienststellen und Behörden, die er zur Hilfe bei der Durchführung der Maßnahme angefordert hat, verstecken können. Dies kann zu stark belastenden, andauernden Situationen führen, in denen der Vormund mit dem Kind in der Einrichtung bleibt, was mit hoher Wahrscheinlichkeit für alle in

¹ <https://brpd.gov.pl/2024/11/20/szkola-to-nie-miejsce-dla-przymusowego-odbierania-maloletnich>

der Schule Anwesenden, sowohl Erwachsene als auch Kinder, eine erheblich größere emotionale Belastung darstellt. In extremen Fällen kann dies die Hinzuziehung zusätzlicher Fachkräfte erforderlich machen, um eine Mediation mit dem Vormund durchzuführen und die Situation zu beenden.

Es ist zu betonen, dass aus diesem Grund **die Zusammenwirkung zwischen der Leitung der Bildungseinrichtung und dem dort beschäftigten Personal mit dem Gerichtspfleger von entscheidender Bedeutung für die Sicherung des Wohls sowohl des von der gerichtlichen Entscheidung betroffenen Kindes als auch der anderen Kinder ist, die diese Bildungseinrichtung besuchen**. Diese Zusammenwirkung sollte nicht erst dann initiiert werden, wenn der Gerichtspfleger Maßnahmen zur Ausführung der gerichtlichen Entscheidung ergreift, da dann möglicherweise keine Zeit oder keine geeigneten Bedingungen dafür vorhanden sind, sondern bereits im Voraus, damit die Leitung und das Personal der Bildungseinrichtung nicht nur Gelegenheit haben, den Gerichtspfleger des für sie zuständigen Gerichtsbezirks kennenzulernen, sondern auch grundlegende Kenntnisse über die Situation im Zusammenhang mit den Wegnahmen des Kindes zu erwerben, damit – sollte eine solche Situation in der Bildungseinrichtung eintreten – der Schulleiter und die Lehrerschaft eine effektive Zusammenwirkung mit dem Gerichtspfleger aufnehmen können, um die betreffende Entscheidung reibungslos auszuführen.

Die Schaffung von Bedingungen für einen ruhigen Ablauf der zwangsweisen Wegnahme eines Kindes – auch aus Bildungseinrichtungen – soll durch Richtlinien für Gerichtspfleger gewährleistet werden, die vom Justizministerium ausgearbeitet wurden und in denen die Rolle der interdisziplinären Zusammenwirkung zwischen dem Gerichtspfleger und den Institutionen, Dienststellen und Behörden, die er zur Hilfe bei der Ausführung einer gerichtlichen Entscheidung über die zwangsweise Wegnahme eines Kindes anfordern kann, hervorgehoben wird. Dank dieser Richtlinien wird jede potenziell betroffene Partei – einschließlich der Bildungseinrichtungen – im Voraus auf solche Situationen vorbereitet sein, wodurch diese auch für Personen, die nur gelegentlich an einem Verfahren zur Wegnahme eines Kindes beteiligt sind, verständlicher und vorhersehbarer werden. **Zusätzlich sind den Richtlinien Empfehlungen zur Hinzuziehung von Psychologen bei der Zwangswegnahme des Kindes beigelegt, die darauf abzielen, für die Bedürfnisse des von der gerichtlichen Entscheidung betroffenen Kindes zu sensibilisieren.** Die Abteilung für Rechtspsychologie der Polnischen Psychologischen Gesellschaft lädt nicht nur Psychologen, sondern alle Institutionen, *Modell für ein sicheres Verfahren zur zwangsweisen Wegnahme eines Kindes*

Dienststellen und Behörden, die potenziell an der Wegnahme eines Kindes beteiligt sind, dazu ein, sich mit diesen Empfehlungen vertraut zu machen, um die Bedürfnisse des Kindes bestmöglich zu erkennen und angemessen zu reagieren. Es ist zu betonen, dass die genannten Richtlinien zusammen mit den Empfehlungen letztendlich allen Bildungseinrichtungen zugänglich gemacht werden sollen, damit deren Leiter sich mit ihnen vertraut machen können und bei Fragen an den Gerichtspfleger des Gerichtsbezirks, in dem sich die Einrichtung befindet, wenden können, um ihre Zweifel auszuräumen.

Die empfohlene vorherige Vorbereitung gewährleistet, dass die Mitarbeiter der Bildungseinrichtung die Situation verstehen, was dazu beiträgt, dass sie ruhig bleiben und besser mit dem Gerichtspfleger zusammenwirken können. Außerdem können so eventuelle Einzelheiten der Wegnahme besprochen werden (dass z.B. das Kind von einem ihm bekannten Lehrer aus dem Unterricht zum Gerichtspfleger begleitet wird, der im Büro des Schulleiters wartet, um das Risiko zu minimieren, dass die Maßnahme in Anwesenheit anderer Schüler durchgeführt wird). Ruhe und koordinierte Maßnahmen der Erwachsenen, die an der Maßnahme beteiligt sind, werden deren reibungslose Durchführung und somit die Minimierung von Belastung für das Kind begünstigen. Wie bereits erwähnt, ist die Ausführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Zwangswegnahme eines Kindes für es eine völlig neue und unbekannte Situation, die natürlich eine gewisse Verunsicherung sowie negative emotionale Reaktionen hervorrufen kann. Gleichzeitig haben Kinder in neuen Situationen die Tendenz, die Reaktionen und das Verhalten von Erwachsenen zu beobachten, anhand dessen sie erkennen, inwieweit diese ihnen unbekannte, belastende Situation für sie bedrohlich ist.

Wenn die Erwachsenen, die bei der Wegnahme des Kindes durch den Gerichtspfleger anwesend sind, ruhig bleiben und mit ihm zusammenwirken, erhöht dies die Wahrscheinlichkeit, dass das Kind – wie auch andere Kinder, die möglicherweise Zeugen dieser Situation sind – nicht das Gefühl hat, dass die Situation für es unsicher ist und die Erwachsenen sie nicht vollständig unter Kontrolle haben.

Sind andere Kinder Zeugen der Wegnahme des Kindes durch den Gerichtspfleger, was bei ihnen Verunsicherung hervorrufen kann, ist es ratsam, ihnen die Situation in einer ihrem Alter und ihren intellektuellen Fähigkeiten angemessenen Weise ruhig und sachlich zu erklären und sie nach ihren Gefühlen zu fragen, damit sie eventuelle schwierige Emotionen abbauen und zusätzliche Zweifel ausräumen können. Das empfohlene Gespräch soll ihre Verunsicherung und Unsicherheit im Zusammenhang mit dem beobachteten Ereignis mindern.

Eine solche Situation kann auch zum Anlass genommen werden, mit den Schülern über das Bestehen von Rechtsvorschriften in verschiedenen Bereichen unseres Alltags, über die Tätigkeit der Gerichte und über die Notwendigkeit der Einhaltung des Rechts durch alle Bürger zu sprechen.

Vor diesem Hintergrund ist die Zusammenwirkung zwischen den Bildungseinrichtungen und den Gerichtspflegern die optimale Lösung, um das Wohl der Kinder zu gewährleisten und gleichzeitig den Gerichtspflegern die Durchführung der Maßnahme zu ermöglichen, und zwar mit dem Ziel, diese Maßnahme reibungslos, wirksam und für alle Beteiligten so wenig belastend wie möglich umzusetzen.

Teil II

**Empfehlungen zur Hinzuziehung eines Psychologen
bei der Wegnahme eines Kindes, das unter elterlicher Sorge
steht oder unter Vormundschaft bleibt**

I. Einleitende Bemerkungen

Bei der Wegnahme eines Kindes, das unter elterlicher Sorge steht oder unter Vormundschaft bleibt, kann der Gerichtspfleger die Hilfe eines Psychologen anfordern. Der Psychologe ist nicht als Sachverständiger an der Wegnahme des Kindes beteiligt. Die Rolle des bei dieser Maßnahme anwesenden Psychologen besteht darin, dem Gerichtspfleger und anderen beteiligten Personen dabei zu helfen, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen, seinem Entwicklungsstand angemessene Kommunikationsmethoden hinzuweisen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Emotionen des Kindes und gegebenenfalls auch der an der Maßnahme beteiligten Erwachsenen zu beruhigen.

Der Psychologe sollte den Ablauf der Maßnahme nicht stören, nicht versuchen, die Entscheidungen des Gerichtspflegers zu beeinflussen, und keine vorläufige Beurteilung der Fürsorge- und Erziehungssituation des Kindes vornehmen. Es ist zu beachten, dass die Wegnahme des Kindes so kurz wie möglich erfolgen sollte, um die Belastung für das Kind zu minimieren und die Kontrolle des Gerichtspflegers über die Situation zu gewährleisten. Der Psychologe sollte berücksichtigen, dass im Laufe des Verfahrens zur Wegnahme eines Kindes nach Beurteilung des Gerichtspflegers eine Situation eintreten kann, in der es zum Wohl des Kindes gerechtfertigt ist, die Maßnahme zu unterlassen. Wenn hingegen die verfügbaren Daten darauf hindeuten, dass das Kind von seinen Vormunden irgendeine Form von schwerer (emotionaler, körperlicher und/oder sexueller) Gewalt oder erhebliche Vernachlässigung (extrem schlechte Wohnverhältnisse, Unterernährung, schwerwiegende Vernachlässigung der Gesundheitsversorgung usw.) erleidet, führt der Gerichtspfleger die gerichtliche Entscheidung über die zwangsweise Wegnahme des Kindes auf.

Der Psychologe sollte daran denken, dass eine Entscheidung über die zwangsweise Wegnahme eines Kindes dann getroffen wird, wenn die verfügbaren Formen der Familienhilfe (Aufsicht durch einen Gerichtspfleger, Familienassistent, unterstützende Familie usw.) ausgeschöpft sind oder die Vormunde das Zusammenwirken mit der Sozialhilfe, dem Gerichtspfleger beharrlich vermieden oder verweigert haben oder einer gerichtlichen Entscheidung nicht nachgekommen sind, und die Übergabe des Kindes an den Berechtigten dient dazu, es von dem schädlichen Fürsorge- und Erziehungsumfeld zu isolieren und ihm eine angemessene Absicherung aller seiner Bedürfnisse zu gewährleisten.

Starke Emotionen, die das Kind im Laufe der durchgeführten Maßnahmen zum Ausdruck bringt, geben keinen Grund zur Annahme, dass sein bisheriges Fürsorge- und Erziehungsumfeld richtig funktioniert hat, sondern können Ausdruck seiner Ängste vor einer für das Kind neuen, unbekannten Situation, Folge einer durch die derzeitigen Vormunde induzierten Angst vor dem Berechtigten oder auch Ergebnis früherer negativer Erfahrungen aufgrund erfolgloser Versuche, das Kind in die Vormundschaft des Berechtigten zu übergeben, sein. Gleichzeitig sollte das Verhalten des Psychologen während der Maßnahme mit dem Ethikkodex der Polnischen Psychologischen Gesellschaft übereinstimmen.

Der Psychologe, der zur Teilnahme an der Wegnahme des Kindes angefordert wurde, sollte Folgendes kritisch beurteilen:

- **seine eigene Kompetenz im Hinblick auf die Teilnahme an der Wegnahme des Kindes** (u. a. Kenntnisse über die Entwicklung von Kindern, Kenntnisse über das Verhalten von Kindern, die in elterliche Konflikte, Konflikte im Zusammenhang mit der Regelung des Sorgerechts verwickelt sind, in Familien mit Gewaltproblemen, Kenntnisse über die Besonderheiten einer potenzieller Krisensituation, Fähigkeit, in belastenden Situationen zu handeln, flexibel zu reagieren und in schwierigen Situationen sofortige Unterstützung zu leisten – mit Sensibilität für die mögliche Multidimensionalität der Ätiologie des vom Kind gezeigten Verhaltens);
- **seine Überzeugungen und Einstellungen zur Wegnahme des Kindes**, insbesondere wenn es den Eltern weggenommen wird (Bewusstsein dafür, dass der Gerichtspfleger eine Entscheidung über die Wegnahme des Kindes auf der Grundlage einer umfassenden Beurteilung der Fürsorge- und Erziehungssituation des Kindes umsetzt, und Unterlassung von Versuchen, in den Ablauf dieser Maßnahme einzugreifen);
- **Bereitschaft, Zeit aufzuwenden**, deren Dauer nicht im Voraus abgeschätzt werden kann, zu einem vom Gerichtspfleger festgelegten Zeitpunkt.

II. Vorbereitungsmaßnahmen

Der Psychologe sollte (soweit der Gerichtspfleger dies für erforderlich hält):

1. Sich mit den Informationen über das Kind, gegen das die Maßnahme geplant ist, vertraut machen.

Wichtige Informationen zum Kind:

- Alter.
- Geschlecht.
- Eventuelle Störungen in der kognitiven, emotionalen und sozialen Entwicklung.
- Umfassende Entwicklungsstörungen.
- Behinderungen und andere gesundheitliche Probleme, die sich auf die Methode zum Aufbau einer Beziehung und den Umfang des möglichen Kontakts auswirken können.

2. Sich mit den Informationen über die Fürsorge- und Erziehungssituation des Kindes und, soweit möglich, mit Einstellungen gegenüber den Verfahrensbeteiligten (insbesondere gegenüber dem Verpflichteten und dem Berechtigten) vertraut machen.
3. Wenn in der Vergangenheit Versuche unternommen wurden, das Kind wegzunehmen, die erfolglos blieben, sich eingehend mit dem Verlauf dieser Versuche vertraut machen, die aufgetretenen Schwierigkeiten, die Reaktionen sowohl des Kindes als auch der Erwachsenen während der Ereignisse analysieren.
4. Vom Gerichtspfleger Information darüber einholen, wo das Kind nach der Wegnahme untergebracht wird (diese Information kann im Laufe der Maßnahme wichtig sein).
5. Empfehlungen für die Besprechung mit dem Gerichtspfleger während der Vorbereitungsmaßnahmen ausarbeiten, die folgende Punkte zu den Umständen, unter denen die Maßnahme durchgeführt werden soll, sowie die Eigenschaften des Kindes berücksichtigen:

- Ort der Wegnahme des Kindes, der den ruhigen Ablauf der Maßnahme begünstigt (Zuhause, Einrichtung, Bildungseinrichtung, z. B. Kindergarten, Schule, Kinderhort, Kreisfamilienhilfezentrum usw.).
- Wenn dies die Durchführung der Maßnahme nicht beeinträchtigt – Tageszeit unter Berücksichtigung des Tagesrhythmus des Kindes (nicht aus dem Schlaf reißen, nicht während der beliebtesten oder für das Kind wichtigen Aktivitäten wegnehmen usw.).
- Wenn das Kind aus einer Bildungseinrichtung (Kindergarten, Schule, Kinderhort usw.) weggenommen wird – Bemühungen, die Maßnahme nach Möglichkeit nicht in Anwesenheit von unbeteiligten Personen, insbesondere anderen Kindern, durchzuführen.

→ Für Kinder, die Zeugen der Wegnahme ihrer Kollegin oder ihres Kollegen werden, kann dies eine große emotionale Belastung darstellen und einen zusätzlichen negativen Faktor für das von der gerichtlichen Entscheidung betroffene Kind bedeuten.

→ Es ist empfehlenswert, das Kind in die Vormundschaft des Berechtigten z. B. im Büro des Schulleiters, des Schulpädagogen oder in einem anderen Raum zu übergeben, der Privatsphäre gewährleistet und dem Gerichtspfleger größtmögliche Kontrolle über die Situation ermöglicht.

- Wenn in der Vergangenheit Versuche unternommen wurden, das Kind wegzunehmen, die jedoch erfolglos blieben, sollten diese mit dem Gerichtspfleger besprochen und alternative Verhaltensweisen und Lösungen vorgeschlagen werden. Den Gerichtspfleger soll darauf hingewiesen werden, dass das Kind aufgrund seiner schwierigen Erfahrungen in der Vergangenheit während der Maßnahme besonders emotional reagieren kann.
- Methode der Kontaktaufnahme unter Berücksichtigung der Subjektivität, der individuellen Eigenschaften des Kindes und der Besonderheiten seiner Funktionsweise:
 - Emotionaler Zustand des Kindes (Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich um eine neue und für das Kind nicht vollständig verständliche Situation handelt,

dass es daher erschrocken sein, ambivalente Gefühle gegenüber dem Verpflichteten und/oder Berechtigten empfinden, sich hilflos und in seiner Sicherheit beeinträchtigt fühlen kann).

Das Kind kann **starke emotionale Reaktionen** zum Ausdruck bringen, wie Weinen, Schreien, körperliche Aggression wie Schlagen, Treten, Werfen von Gegenständen, autoaggressives Verhalten wie z.B. Selbstverletzung mit den Händen oder verfügbaren Gegenständen, Versteck- oder Fluchtversuche, die seine Gesundheit oder sein Leben gefährden können.

- **Besondere Bedürfnisse des Kindes** aufgrund seines kognitiven, emotionalen und sozialen Entwicklungsstands, aufgrund von umfassenden Entwicklungsstörungen, wie z. B. Autismus-Spektrum-Störungen.

Kind mit Entwicklungsstörungen

- Kann erhebliche Schwierigkeiten haben, die Situation zu verstehen.
- Kann intensive Angst vor unbekannten Personen empfinden.
- Kann seine Emotionen auf besonders intensive und unvorhersehbare Weise zum Ausdruck bringen, darunter auch aggressives oder selbstverletzendes Verhalten von hoher Intensität.
- Ein Kind mit Entwicklungsstörungen kann sogenannte motorische Stereotypien zeigen, wie z. B. mit den Händen, Armen oder dem Kopf winken, sich um die eigene Achse drehen, sich hin und her wiegen, schreien, stöhnen, sich einnässen oder einkotzen.

Die genannten Verhaltensweisen können sehr intensiv und dramatisch sein, und ihre Bewältigung kann sehr schwierig und zeitaufwendig sein und die Hilfe eines Spezialisten erfordern.

- Art der Kommunikation (besonders wichtig bei jüngeren Kindern oder Kindern mit Entwicklungsstörungen) – **Bildung kurzer, einfacher Sätze, Vermeidung komplizierter und/oder fachspezifischer Ausdrücke.**
- Besondere Bedürfnisse des Kindes im Bereich der Kommunikation.

Besondere Kommunikationsbedürfnisse:

- Wenn das Kind Ausländer ist – ob es die polnische Sprache auf einem Niveau beherrscht, das eine ungehinderte Kommunikation ermöglicht, und wenn nicht – ist der Gerichtspfleger darüber zu informieren, dass ein Dolmetscher für eine Fremdsprache hinzugezogen werden muss.
- Wenn das Kind gehörlos oder schwerhörig ist und Gebärdensprache nutzt oder aufgrund seiner Entwicklungsstörungen ein System der unterstützten oder alternativen Kommunikation nutzt, ist der Gerichtspfleger darüber zu informieren, dass ein Dolmetscher für eine Gebärdensprache oder ein Dolmetscher für unterstützte oder alternative Kommunikation hinzugezogen werden muss.

- **Hervorhebung der Bedeutung von Maßnahmen zum Stressabbau beim Kind** (Sicherstellung, dass es sein beliebtestes Kuscheltier, beliebteste Decke usw. mitnehmen kann).
- **Möglichkeit, andere bei der Maßnahme anwesende Personen** (z.B. den Berechtigten) in Maßnahmen zur Beruhigung des Kindes einzubeziehen.
- **Physischer Zustand des Kindes** (wenn der Verdacht besteht, dass es körperliche Gewalt und/oder Vernachlässigung in Form von z.B. Mangel an angemessener Kleidung erlitten hat) – **Vorschlag, medizinische Hilfe, Kleidung, eine Kleinmahlzeit usw. zu organisieren.**

III. Tätigkeiten des Psychologen im Laufe der Maßnahme

1. Der Umfang der Beteiligung des Psychologen am Verfahren zur Wegnahme eines Kindes ergibt sich aus den vorherigen Vereinbarungen mit dem Gerichtspfleger und dessen unmittelbaren Aufforderungen zur Hilfeleistung im Laufe der Maßnahme.
2. Der Psychologe leistet dem Gerichtspfleger und dem Kind Hilfe, beteiligt sich jedoch nicht aktiv an den direkten Handlungen des Gerichtspflegers, die darauf abzielen, das Kind vom Verpflichteten oder einer anderen Person wegzunehmen und es in die Vormundschaft des Berechtigten zu übergeben.

3. Der Psychologe im Laufe der Maßnahme, ausschließlich auf Aufforderung des Gerichtspflegers:

- Nimmt an einem einleitenden Gespräch mit dem Kind und den derzeitigen Vormunden teil. Diese Handlung sollte so kurz wie möglich sein, ohne auf die Reaktion des Kindes zu warten. Es kann nicht erwartet werden, dass das Kind das Verfahren versteht oder akzeptiert.

Gespräch des Psychologen mit dem Kind:

- ➔ Erklärt seine Rolle in einer Weise, die den kognitiven Fähigkeiten des Kindes angemessen ist.
- ➔ Informiert über den Ablauf der geplanten Maßnahme.
- ➔ Bemüht sich, die negativen emotionalen Auswirkungen dieser Situation auf das Kind weitestgehend zu minimieren.

- Erklärt dem Verpflichteten die Notwendigkeit, für das psychische Wohlbefinden des Kindes zu sorgen, indem er gewalttägiges Verhalten unterlässt und keine starken Emotionen zum Ausdruck bringt.

- Unterstützt den Gerichtspfleger dabei, Kontakt zum Kind aufzunehmen, die oben genannten Informationen in einer für das Kind verständlichen Weise zu formulieren, und schlägt Möglichkeiten vor, wie auf aktuelle Verhaltensweisen reagiert werden kann, die den Ablauf der Maßnahme behindern, insbesondere Angst, Furcht, Weinen oder Aggression des Kindes, die sich zu extremen, schwer zu kontrollierenden emotionalen Reaktionen steigern können.

- Beobachtet ständig das Verhalten und die Emotionen des Kindes und informiert bei Bedarf den Gerichtspfleger über seine Erkenntnisse.

4. Der Psychologe beachtet, dass er bei der laufenden Unterstützung im Ablauf der Maßnahme:

- Seine eigenen Emotionen und Reaktionen kontrolliert.
- Daran denkt, dass die Wegnahme des Kindes zum Wohl des Kindes erfolgt.
- Dem Kind keine Versprechungen bezüglich seiner Zukunft macht (z.B. „Weine nicht, du kommst bald wieder hierher“), da diese unbegründet wären. Ein solches Verhalten kann als kurzfristige Methode zur Beruhigung des Kindes verlockend sein

oder als spontane Reaktion auf dessen direkte Bitten auftreten, aber langfristig wird es zu Enttäuschung und dem Gefühl führen, dass es betrogen wurde.

- Keine erpresserischen Äußerungen verwendet (z.B. „Wenn du nicht gehst, dann...“), die vom Kind gezeigten Emotionen nicht herabwürdigt, verspottet oder herunterspielt (z.B. mit Bemerkungen wie „du übertreibst“, „so ein großer Junge und weint“) und es nicht auffordert, sich zu beruhigen. Ein Kind beruhigt sich schneller, wenn es die Möglichkeit hat, seine aufgestauten Emotionen abzubauen und Unterstützung erhält (auch praktische Hilfe, z. B. Taschentücher oder Hilfe beim Naseputzen).
- Das Kind davon versichert, dass es keine Schuld an den Geschehnissen trägt und dass der Zweck der Wegnahme von dem Verpflichteten nicht darin besteht, es zu bestrafen.
- Dem Verpflichteten oder einer anderen Person, von der das Kind weggenommen wird, keine Versprechungen macht.
- Nicht in die Entscheidungen des Gerichtspflegers eingreift.

